

Gemeinde Ibach

Gemarkung Ibach

Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“



FFH – Vorprüfung

Stand: 21.02.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Vorhabenträger:

Gemeinde Ibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8214-343 8114-441	Gebietsnamen FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ VSG „Südschwarzwald“
1.3	Vorhabenträger	Gemeinde Ibach Hofrain 1 79837 Ibach	
1.4	Gemeinde	Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach	
1.5	Genehmigungsbehörde	LRA Waldshut	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA Waldshut	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (sowie vollumfänglicher Umweltbericht) durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p> <p>Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass die im Bebauungsplan nach damaligem Kenntnisstand zugeschnittenen Baufenster an zahlreichen Stellen nicht mehr passen, um die Arbeitsabläufe zweckmäßig organisieren zu können. Neben zahlreichen eher geringfügigen Korrekturen fallen vor allem zwei Veränderungen der bisherigen Plangebietsgrenze ins Gewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Platz für die Hobelhalle im nordöstlichen Baufenster ist deutlich zu klein bemessen. Damit rationelles Arbeiten möglich ist, müssen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das bisherige Baufenster erweitert werden. • Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden. <p>Da die Korrektur der Trockenkammern das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet mit ca. 160 m² Umfang tangiert, wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen siehe: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Kunz GaLaPlan</p>	

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: Kunz GaLaPlan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	Telefon: 07671 / 99141-21 Telefax 07671 / 99141-49 Email kunz.georg@kunz-galaplan.de
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)		Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> in einem Natura 2000 Gebiet oder <input type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000 Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile des Gebietes? <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.2		
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördliche Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.3		
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5.		
5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)		
	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzliche durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:	
5.1	FFH – Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-343) Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan (MaP) mit Stand vom 10.12.2010 vor.		
	FFH - Lebensräume:		
	3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Die LRT können grundsätzlich bzw. potenziell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und anlagebedingte Versiegelungen betroffen sein.	
	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion		
	4030 Trockene europäische Heiden		
	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen		
	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)		
	6520 Berg-Mähwiesen		

	7110* Lebende Hochmoore		
	7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore		
	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore		
	7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)		
	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas		
	8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation		
	8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albiVeronicion dillenii		
	91D0* Moorwälder		
	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo fagetum</i>)		
	9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)		
	Einzelarten:		
	<p>Fische:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Cottus gobio</i> (Groppe) 	<p>In den FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, liegen keine für die Groppe geeigneten aquatischen Lebensräume. Der MaP (2010) weist dort auch keine Lebensstätten / Gewässer der Groppe aus.</p> <p>Direkte Beeinträchtigungen können damit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Groppe kann hingegen potenziell indirekt durch baubedingte Schadstoffemissionen beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>Säugetiere (außer Fledermäuse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lynx lynx</i> (Luchs) 	<p>In den FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, liegen zwar grundsätzlich für den Luchs geeignete Waldlebensräume. Aufgrund der Vorbelastung durch den Sägebetrieb (Lärmemissionen, Personenverkehr etc.) ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Tiere in räumlicher Nähe zum Sägewerk bzw. in den randlichen Waldbereichen zum Plangebiet aufhalten.</p> <p>Da der Luchs erst seit kürzerer Zeit im Datenauswertebogen (Stand: 27.11.2018) als Anhang II Art für das FFH-Gebiet aufgelistet wurde, finden sich im MaP von 2010 noch keine Angaben zum Vorkommen des Luchses bzw. seiner Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes.</p>	

		Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensstätte durch das Vorhaben der Plangebietserweiterung können jedoch aus den vorstehend genannten Gründen sicher ausgeschlossen werden.	
	<p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) • <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus) 	<p>Da die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, für die zwei Fledermausarten grundsätzlich geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat darstellen, könnten die zwei Arten prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen, sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein.</p> <p>Der MaP (2010) weist in dem Bereich jedoch keine Lebensstätten (z.B. Überwinterungsquartiere, Wochenstuben etc.) für die zwei Fledermausarten aus.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ergaben in diesem Bereich auch kein Vorkommen von Habitatbäumen mit Höhlen.</p>	
5.2	<p>VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8214-343)</p> <p>Für das Teilgebiet „Oberer Hotzenwald“ des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ liegt ein MaP mit Stand vom 10.12.2010 vor.</p>		
	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL		
	Berglaubsänger	<p>Gemäß dem MaP (2010) kommen im hier relevanten Teilbereich „Oberer Hotzenwald“ des VSG Südschwarzwald die 13 aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen nicht vor. D.h., dass bereits entfernungsbedingt vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen dieser 13 Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG „Südschwarzwald“ sicher ausgeschlossen werden.</p>	
	Braunkehlchen		
	Schwarzkehlchen		
	Heidelerche		
	Zippammer		
	Uhu		
	Wanderfalke		
	Zitronenzeisig		
	Baumfalke		
	Wespenbussard		
	Schwarzmilan		
	Grauspecht		
	Haselhuhn		
	Neuntöter	<p>Auch ein Vorkommen der Halb-/Offenlandart Neuntöter ist im Wirkungsbereich des Bauvorhabens nicht zu erwarten, so dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihres Lebensraums ebenfalls sicher ausgeschlossen</p>	

		werden können.	
	Dreizehenspecht	Die im MaP (2010) für die Arten Dreizehenspecht, Raufußkauz, Ringdrossel und Hohлтаube beschriebenen Nachweise und Verbreitungen innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ bzw. im Teilgebiet Oberer Hotzenwald lassen mit hinreichender Sicherheit die Schlussfolgerung zu, dass diese Arten mit ihren Lebensräumen nicht in den direkt angrenzenden Bereichen zur Plangebietserweiterung zu erwarten sind. Auch im Rahmen der avifaunistischen Begehungen im Jahr 2018 wurden die Arten nicht nachgewiesen. Auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum BP „Ibacher Säge“ mit Stand vom 22.02.2021 wird verwiesen.	
	Raufußkauz		
	Ringdrossel		
	Hohлтаube		
	Sperlingskauz	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ im Jahr 2018 konnte der Sperlingskauz angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, stellen für die Art grundsätzlich einen geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat dar. Die Art kann prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein. Der MaP (2010) weist in dem Bereich keine Lebensstätte (z.B. Revier, Brutplatz) für die Art aus.	
	Schwarzspecht	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ im Jahr 2018 konnte der Schwarzspecht angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die FFH-Gebietsflächen, die durch die geplante Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung bzw. der neuen Plangebietsgrenzen betroffen sind, stellen für die Art grundsätzlich einen geeigneten Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungshabitat dar. Der Schwarzspecht kann prinzipiell durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlagebedingte Versiegelungen sowie bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen betroffen sein. Der MaP (2010) weist in dem Bereich keine Lebensstätte (z.B. Revier, Brutplatz) für die Art aus.	
	Auerhuhn	Laut MaP (2010) gibt es im Teilgebiet nur Einzelnachweise des Auerhuhns. Aktuell ist kein Balzplatz der Art im Gebiet bekannt; ein Verbreitungsgebiet innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ ist nicht abgrenzbar. Da sich die nächsten Auerhuhnrelevanten Flächen gemäß FVA mit ca. 500 m Entfernung ausreichend weit (Fluchtdistanzen ca. 500 m nach Garniel et al. 2010) außerhalb der neuen Eingriffsbereiche befinden, können vorha-	

		benbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensräume im VSG sicher ausgeschlossen werden.	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

weitere Ausführungen siehe Anlage:

6.	Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen	
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

6.1 FFH - Gebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust (Versiegelung):	Kein LRT direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Keine indirekten Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten.	<u>Lebensraumtypen (LRT)</u> Es ergeben sich vorhabenbedingt keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, da im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche der Holz-Trocknung gemäß MaP (2010) keine Flächen von FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 3). Die Flächen des östlich zur neuen Plangebietsgrenze liegenden LRT 9410 (Bodensaurer Nadelwald) liegen gemäß MaP auch nicht angrenzend zur neuen Plangebietsgrenze oder in unmittelbarer Nähe (vgl. Abbildung 3). Dieser Sachverhalt trifft für alle im FFH-Gebiet aufgeführten LRT zu.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
			<u>Einzelarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus</u> Der geringfügige anlagebedingte Verlust von allgemeinem Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungsgebiet kann im umliegenden Waldbereich ausgeglichen werden.	

6.1.2 betriebsbedingt			
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Kein LRT oder Einzelarten direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten können ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen von LRTs oder Anhang II-Arten inkl. ihrer Lebensstätten, da die Erweiterungsfläche für die Holz Trocknung zwar innerhalb von FFH-Gebietsflächen liegt, aber – gemäß MaP – außerhalb von LRT oder Lebensstätten von Anhang II Arten. Während den faunistischen Kartierungen im Rahmen der Aufstellung des BP „Ibacher Säge“ konnten in den direkt angrenzenden, nun betroffenen FFH-Gebietsflächen auch keine Anhang II – Einzelarten festgestellt werden (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021). <u>Einzelarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus</u> Als schadensbegrenzende Maßnahmen, die u.a. auch aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen umzusetzen sind, werden gleichfalls zur Begrenzung von Beeinträchtigungen der zwei Fledermausarten die folgenden Maßnahmen umgesetzt:
6.1.2.2	akustische Wirkungen		
6.1.2.3	optische Wirkungen		
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		
6.1.2.5	Gewässerausbau		
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		
			<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann. • Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

			<p>Hinsichtlich möglicher akustischer (sowie optischer) Wirkungen auf Anhang II Einzelarten wird auf die im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ durchgeführten Schallschutzuntersuchungen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme von Dr. Wilfried Jans mit Stand vom 19.06.2019) sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kunz GaLa-Plan vom 22.02.2021) verwiesen. Details sind den eigenständigen Gutachten zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Anhang II Einzelarten inkl. ihrer Lebensstätten können sicher ausgeschlossen werden.</p>	
6.1.3 baubedingt				
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen.	<u>Lebensraumtypen (LRT)</u> Es ergeben sich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, da im Bereich der geplanten Erweite-	
6.3.2	Emissionen	Keine indirekten Beeinträchtigungen von LRTs oder Einzelarten.		

<p>6.3.3</p>	<p>akustische Wirkungen</p>		<p>rungsfläche der Holz-Trocknung gemäß MaP (2010) keine FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 3).</p> <p>Die Flächen des östlich zur neuen Plangebietsgrenze liegenden LRT 9410 (Bodensaurer Nadelwald) liegen gemäß MaP auch nicht angrenzend zur neuen Plangebietsgrenze oder in unmittelbarer Nähe (vgl. Abbildung 3). Dieser Sachverhalt trifft für alle im FFH-Gebiet aufgeführten LRT zu.</p> <p><u>Einzelart Groppe</u></p> <p>Grundsätzlich erfolgen im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer, sodass direkte Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Groppe inkl. ihrer Lebensstätten von vornherein ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auch indirekte Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffemissionen (Arbeiten mit Treibstoffen o.ä.) können bei Einhaltung der folgenden schadensbegrenzenden Maßnahmen, die u.a. auch aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen umzusetzen sind, ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, • Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden, • Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle und die Gewässer innerhalb des Plangebietes sind als Tabufläche auszuweisen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen. <p>Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Groppe und ihrer Lebensstätten im FFH-Gebiet „Oberer Hotenzwald“ sicher ausgeschlossen werden.</p>
--------------	-----------------------------	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p><u>Einzelarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus</u></p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahmen, die u.a. auch aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen umzusetzen sind, werden gleichfalls zur Begrenzung von Beeinträchtigungen der zwei Fledermausarten sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen die folgenden Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung von Gehölzen darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen. • Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden. <p>Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensstätten im FFH-Gebiet „Oberer Hotenzwald“ sicher ausgeschlossen werden.</p>
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.2 VSG Südschwarzwald

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust (Versiegelung):	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Der geringfügige anlagebedingte Verlust von allgemeinem Waldlebensraum bzw. Jagd-/Nahrungsgebiet für die beiden Vogelarten kann im umliegenden Waldbereich ausgeglichen werden. Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der zwei Arten und ihrer Lebensräume im VSG können sicher ausgeschlossen werden.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.2 betriebsbedingt				
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Hinsichtlich möglicher akustischer (sowie optischer) Wirkungen auf die zwei Vogelarten wird auf die im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ durchgeführten Schallschutzuntersuchungen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme von Dr. Wilfried Jans mit Stand vom 19.06.2019) sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kunz GaLaPlan vom 22.02.2021) verwiesen. Details sind den eigenständigen Gutachten zu entnehmen. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG können sicher ausgeschlossen werden.	
6.1.2.2	akustische Wirkungen			
6.1.2.3	optische Wirkungen			
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.1.2.5	Gewässerausbau			
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.1.3 baubedingt				
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume direkt betroffen. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	<u>Schwarzspecht und Sperlingskauz</u> Hinsichtlich möglicher akustischer (sowie optischer) Wirkungen auf die	
6.3.2	Emissionen			

6.3.3	akustische Wirkungen	werden.	<p>zwei Vogelarten wird auf die im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ durchgeführten Schallschutzuntersuchungen (vgl. Schalltechnische Stellungnahme von Dr. Wilfried Jans mit Stand vom 19.06.2019) sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kunz GaLaPlan vom 22.02.2021) verwiesen. Details sind den eigenständigen Gutachten zu entnehmen.</p> <p>Als schadensbegrenzende Maßnahmen, die u.a. auch aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen umzusetzen sind, werden gleichfalls zur Begrenzung von baubedingten Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten die folgenden Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen. <p>Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG können sicher ausgeschlossen werden.</p>	
-------	----------------------	---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen siehe Anlage

	betroffener	mit welchen Projekten oder	welche Wirkungen sind	Vermerke der
--	-------------	----------------------------	-----------------------	--------------

	Lebensraumtyp oder Art	Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	betroffen?	zuständigen Behörde
FFH – Gebiet				
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		
VSG				
7.2		Keine weiteren Projekte bekannt.		

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Nicht erforderlich

weitere Ausführungen siehe Anlage:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000 Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:			

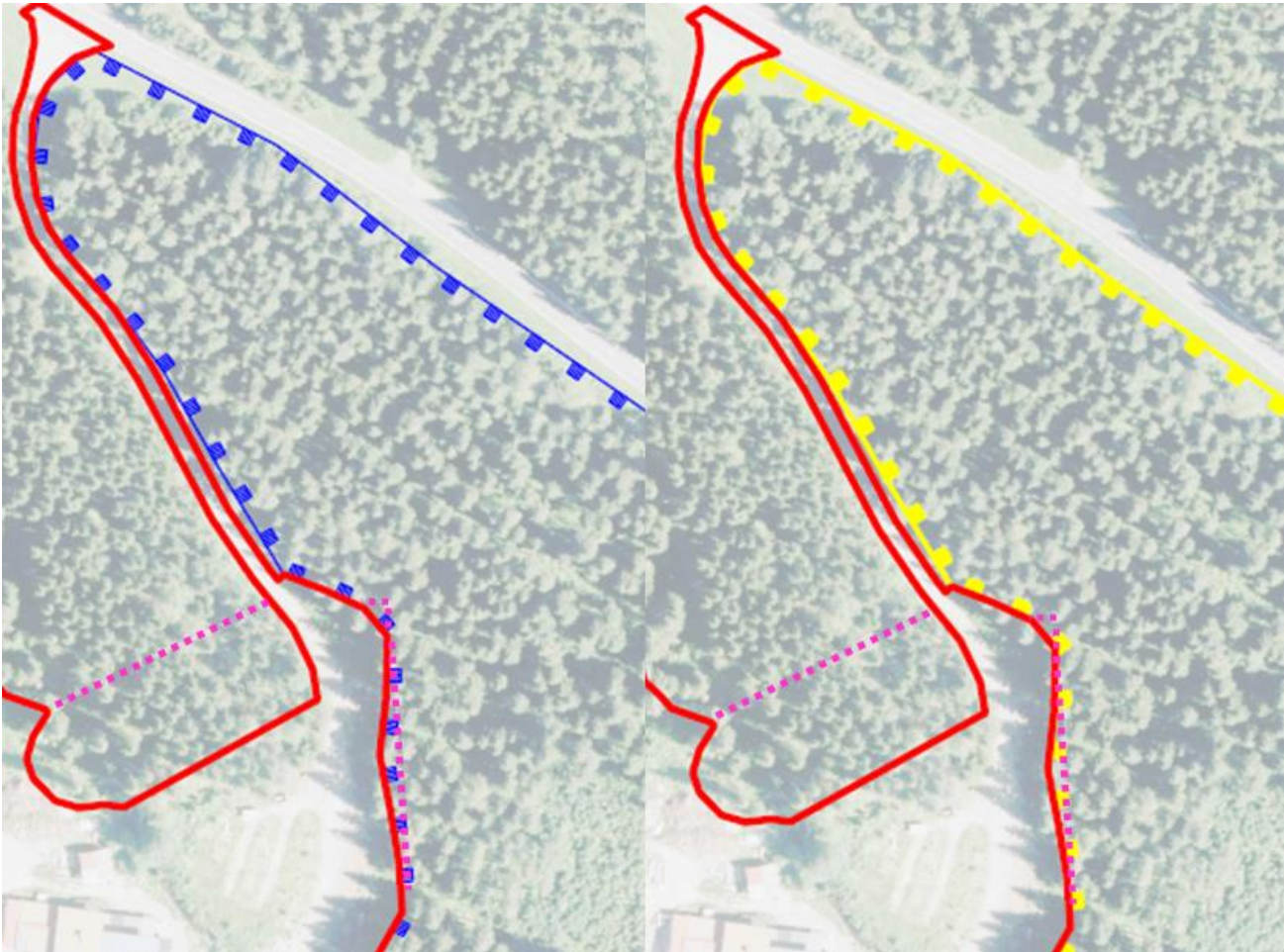


Abbildung 1: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze (pink gestrichelt) in Relation zum FFH-Gebiet (blaue Linie, linke Seite) und VSG „Südschwarzwald“ (gelbe Linie, rechte Seite) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan).

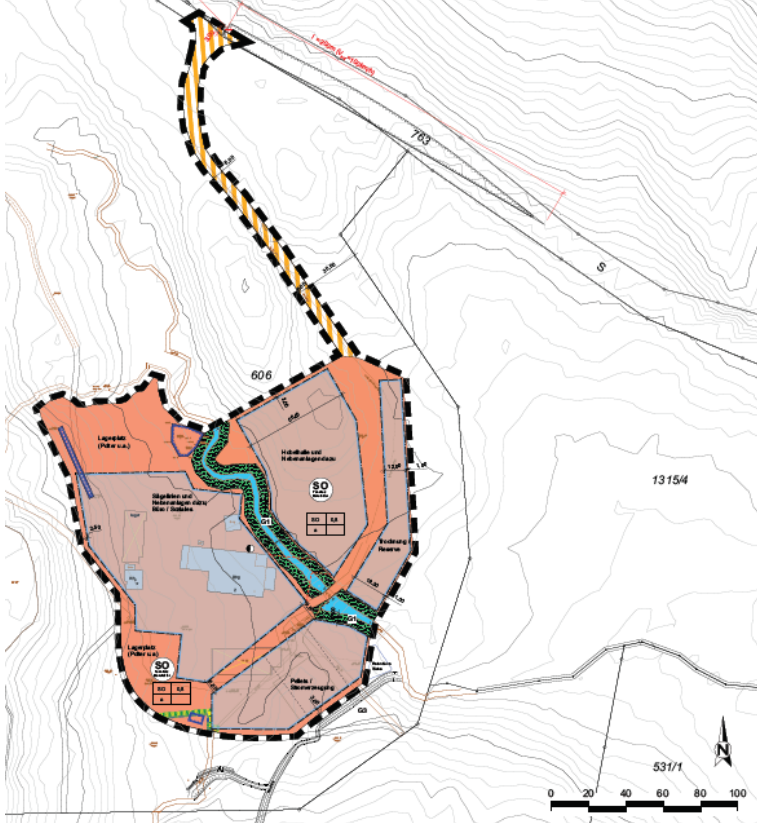


Abbildung 2: Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (Quelle: Rapp Regioplan mit Stand vom 21.02.2022)

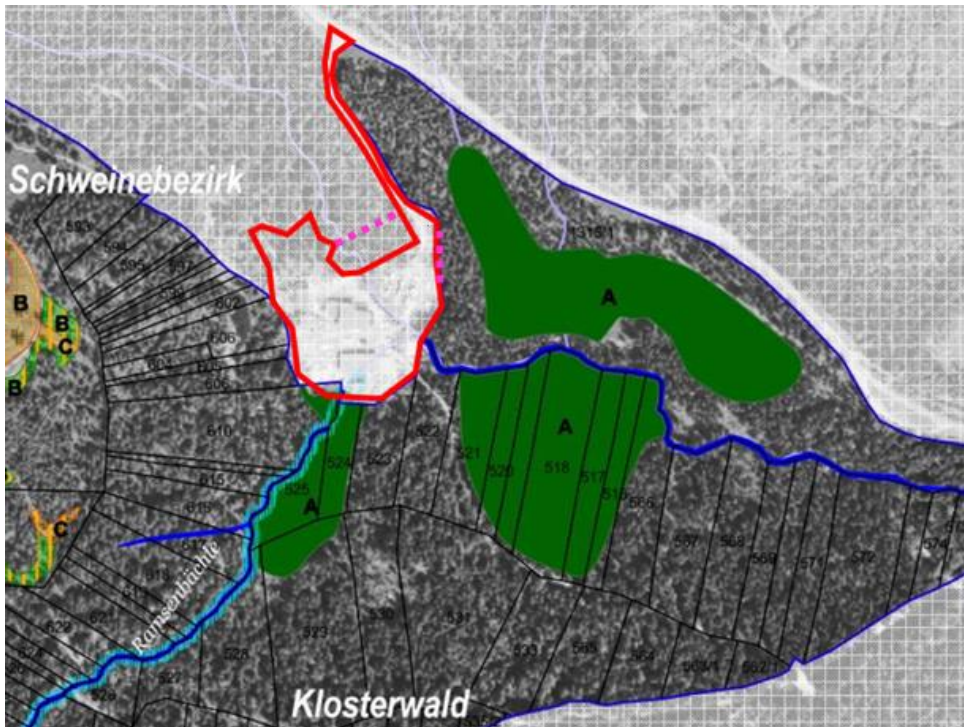


Abbildung 3: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rot) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen (pink gestrichelt) in Relation zu Vorkommen des LRT 9410 (grün), des LRT 901EO* (hellblau) und LRT 3260 (blaue Linie) im FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Quelle: MaP mit Stand vom 10.12.2010)